Referentenentwurf

des Bundesumweltministeriums

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

[Das Vorblatt sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen]

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55) in nationales Recht um. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und unterstützt die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen. Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (2013/163/EU) und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen insoweit hiervon die Mitverbrennung von Abfällen betroffen ist.

Darüber hinaus wird die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) punktuell geändert. Die Aufhebung von zwei Einträgen in Anlage 1 der ChemVerbotsV zu nationalen stoffbezogenen Verbotsregelungen geht auf die Ablösung durch unionsrechtliche Regelungen zurück. Ferner erfolgt neben einer redaktionellen Berichtigung die Aufnahme einer Ausnahme von den Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV für die Abgabe bestimmter Kraftstoffe an Betankungseinrichtungen zur Verwendung in Luftfahrzeugen, die bereits von der Vorgängerverordnung zur ChemVerbotsV umfasst war, jedoch im Zuge der Neufassung der ChemVerbotsV versehentlich unberücksichtigt geblieben war. Die Ausnahmeregelung dient daher der Klarstellung des Gewollten.

Die Verordnung bedarf im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 1 der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 besteht in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer. In diesem Fall würde die Bundesregierung auf die in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU den Mitgliedstaaten eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung allgemein bindender Vorschriften, wie sie der vorgelegte Entwurf einer Artikelverordnung vorsieht, verzichten. Auch eine solche Umsetzung der Vorgaben des Unionsrechts würde eine Änderung des nationalen Rechts zur Anpassung der durch den Durchführungsbeschluss überschriebenen Regelungen erfordern.

Zu den Änderungen der ChemVerbotsV bestehen kein Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

[…]

Die Änderungen in Artikel 2 verursachen keinen Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[…]

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch Artikel 2 kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[…]

Für die Wirtschaft entsteht durch Artikel 2 kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[…]

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[…]

Für die Verwaltung entsteht durch Artikel 2 kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine Angaben.

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen[[1]](#footnote-1)) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Vom ...

Auf Grund

* des § 48a Absatz 1 und 1a in Verbindung mit § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom […],
* des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 1a bis 3 und des § 34 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
* des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom […] sowie nach Anhörung der beteiligten Kreise,
* des § 7 Absatz 4 und 5, des § 27 Absatz 4 Satz 1 und 3, des § 37 Satz 1, des § 48a Absatz 3 und des § 58e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 27 Absatz 4 Satz 3 zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung,
* des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

* + - 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
         1. Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Energieeffizienz“.

* + - * 1. Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Periodische Messungen“.

* + - * 1. Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Berichte und Beurteilung von periodischen Messungen“.

* + - * 1. Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs“.

* + - * 1. In der Angabe zu Anlage 1 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „, 6“ eingefügt.
        2. In der Angabe zu Anlage 2 werden nach der Angabe „Buchstabe d“ die Angabe „und e“ eingefügt und nach dem Wort „Äquivalenzfaktoren“ die Wörter„– polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB“ angefügt.
        3. Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2a (zu § 18 Absatz 3) Äquivalenzfaktoren – polybromierte Dibenzo-p-dioxine und Furane“

* + - * 1. In der Angabe zu Anlage 3 werden nach der Angabe „§ 21 Absatz 3“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „und § 28 Absatz 5 und 6“ gestrichen.
        2. Nach der Angabe zu Anlage 5 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 6 (zu § 4 Absatz 1) Umweltmanagementsysteme

Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3) Energieeffizienz von Abfallverbrennungsanlagen“.

* + - 1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „bzw. § 2 Absatz 7 Nummer 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
      2. § 2 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 2 wird die Angabe „vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)“ gestrichen.
         2. In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „des Absatzes 4“ durch die Angabe „des Absatzes 5“ ersetzt.
         3. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.
         4. In Absatz 11 wird die Angabe „2. Mai 2013“ wird durch die Angabe „4. Dezember 2019“ ersetzt.
         5. In Absatz 13 werden am Ende des Satzes die Wörter „bzw. § 2 Absatz 7 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ eingefügt.
         6. Nach Absatz 17 wird folgender Absatz eingefügt:

„(18) „Erhebliche Anlagenänderung“ im Sinne dieser Verordnung ist eine wesentliche Veränderung im Aufbau oder in der Technologie einer Anlage mit erheblichen Anpassungen oder Erneuerungen des Verfahrens oder der Minderungstechniken und der dazugehörigen Anlagenteile.“

* + - * 1. Die bisherigen Absätze 18 bis 21 werden die Absätze 19 bis 22.
        2. Nach dem bisherigen Absatz 21 wird folgender Absatz eingefügt:

„(23) „Kesselwirkungsgrad“ im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis zwischen der am Kesselausgang erzeugten Energie, insbesondere Dampf oder Heißwasser, und der Energiezufuhr des Abfalls und der Hilfsbrennstoffe zum Feuerraum (als untere Heizwerte.“

* + - * 1. Der bisherige Absatz 22 wird Absatz 24 und in dem Absatz wird die Angabe „DIN SEPC 51603 Teil 6“ durch die Angabe „DIN SPEC 51603 Teil 6“ ersetzt.
        2. Nach dem bisherigen Absatz 22 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(25) „Nennkapazität“ die Summe der vom Hersteller angegebenen und vom Betreiber bestätigten Verbrennungskapazitäten aller Öfen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage, wobei der Heizwert des Abfalls, ausgedrückt in der pro Stunde verbrannten Abfallmenge, zu berücksichtigen ist.

(26) „Neue Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage, die nach dem 3. Dezember 2019 genehmigt wird und

* + - 1. vollständig neu errichtet wird oder
      2. eine bestehende Anlage vollständig ersetzt.“
         1. Die bisherigen Absätze 23 und 24 werden die Absätze 27 und 28.
      3. § 3 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Zur Überwachung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe hat der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage eine Radioaktivitätserkennung zu installieren. Satz 2 gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird oder für Abfallverbrennungsanlagen, in denen wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden.“

* + - * 1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist“ gestrichen und die Sätze „Die Verträglichkeit von flüssigen oder gasförmigen gefährlichen Abfällen ist vor dem Mischen oder Vermengen mit anderen Abfällen und mit Wasser zu überprüfen. Die Verträglichkeit ist durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen, um unerwünschte oder potenziell gefährliche chemische Reaktionen zwischen Abfällen (insbesondere Polymerisation, Gasentwicklung, exotherme Reaktion, Zersetzung) beim Mischen oder Vermengen festzustellen. Die Verträglichkeitsprüfungen sind risikobasiert durchzuführen. Dabei sind beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls, die vom Abfall ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltaus­wirkungen, Umgang im Brandfall sowie die Informationen des/der früheren Abfallbesitzer(s) zu berücksichtigen.“ angefügt.
      1. § 4 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Abfallerbrennungs- oder ‑mitverbrennungsanlagen“ durch die Wörter „Abfallverbrennungs- oder ‑mitverbrennungsanlagen“ ersetzt.

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Es ist sicherzustellen, dass das Abgasreinigungssystem, insbesondere unter Berücksichtigung des maximalen Abgasvolumenstroms und der maximalen Schadstoffkonzentrationen, ausreichend ausgelegt ist, innerhalb ihres Auslegungsbereichs betrieben und so gewartet wird, dass eine optimale Verfügbarkeit gewährleistet ist. Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 einzuführen und unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1, Ausgabe Februar 2014 anzuwenden. Zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung der Verbrennungsanlage und zur Reduzierung der Emissionen in die Luft ist der Aufbau und die Implementierung von Betriebsverfahren zu berücksichtigen, um das An- und Abfahren auf das technisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen.“

* + - * 1. In Absatz 2 sind in Satz 1 nach den Wörtern „auszurüsten, der“ die Wörter „zur Vermeidung diffuser Emissionen“ eingefügt.
        2. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „sind so auszulegen“ das Wort „sind“ gestrichen.
        3. Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verbrennungsmotoranlagen“ werden die Wörter „, aus der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ eingefügt.

Die Angabe „vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)“ wird gestrichen.

* + - 1. § 5 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Abfallverbrennungsanlage ist“ werden die Wörter „zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung und zur Reduzierung der Emissionen in die Luft durch Aufbau und Implementierung von Verfahren zur Anpassung der Anlageneinstellungen durch Prozessteuerungssysteme oder Feuerleistungsregelungen, sofern erforderlich und durchführbar, basierend auf der Charakterisierung und Kontrolle der Abfälle,“ eingefügt.

In Nummer 1 wird vor dem Wort „weitgehender“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

In Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreiber hat dies mindestens alle drei Monate mithilfe einer Probenahme und einer Analyse in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internationalen oder nationalen Normen nachzuweisen und zu dokumentieren.“

* + - * 1. In Absatz 4 werden die Wörter „eine möglichst vollständige Verbrennung von Abfällen und Stoffen nach § 1 Absatz 1 erreicht wird“ durch die Wörter „die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt werden“ ersetzt.
      1. § 8 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird die Angabe „10 mg/m³“ durch die Angabe „6 mg/m³“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1 mg/m³“ durch die Angabe „0,9 mg/m³“ ersetzt.

In Buchstabe e wird die Angabe „50 mg/m³“ durch die Angabe „30 mg/m³“ ersetzt.

In Buchstabe f wird die Angabe „150 mg/m³“ durch die Angabe „120 mg/m³“ ersetzt.

In Buchstabe g wird die Angabe „0,03 mg/m³“ durch die Angabe „0,01 mg/m³“ ersetzt.

In Buchstabe i werden nach dem Wort „Ammoniak“ das Komma und die Wörter „sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird“ gestrichen.

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird die Angabe „60 mg/m³“ durch die Angabe „40 mg/m³“ ersetzt.

In Buchstabe g wird die Angabe „0,05 mg/m³“ durch die Angabe „0,035 mg/m³“ ersetzt.

* + - * 1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für bestehende Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen gilt

* + - 1. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ein Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff von 8 mg/m³ für den Tagesmittelwert,
      2. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid von 40 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
      3. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert.“
         1. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind Abfallverbrennungsanlagen, die Abgase aus Anlagen nach Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von Toluoldiisocyanat (TDI) und von Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) oder Anlagen nach Nummer 4.1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid verbrennen, so zu errichten und zu betreiben, dass ein Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, von 5 mg/m³ für den Tagesmittelwert eingehalten wird. Die Anforderung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt.

(4) Die Emissionen an Distickstoffmonoxid im Abgas sind bei Wirbelschichtfeuerungen oder bei Abfallverbrennungsanlagen, die eine selektive nichtkatalytische Reduktion mit Harnstoff verwenden, nach dem Stand der Technik zu mindern.“

* + - * 1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die einen Einfluss auf die Bestimmung der Emissionswerte haben, insbesondere technische Einrichtungen zur Minderung oder Abscheidung von Kohlenstoffdioxid, zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Abgaskondensation, sind die Anforderungen an die Überwachung im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen, so dass die geänderten Bedingungen nicht zu Lasten der Betreiber gehen.“

* + - 1. § 10 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „0,01 mg/m³“ durch die Angabe „0,005 mg/m³“ ersetzt.
         2. Absatz 3 wird gestrichen.
      2. § 13 wird wie folgt geändert:
         1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Energieeffizienz“.

* + - * 1. Der bisherige Absatz wird Absatz 1.
        2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(2) Der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage hat entweder den elektrischen Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder den Kesselwirkungsgrad für die Verbrennungsanlage insgesamt oder für alle relevanten Teile der Verbrennungsanlage zu bestimmen. Im Falle einer neuen Verbrennungsanlage oder nach jeder Änderung einer bestehenden Verbrennungsanlage, welche die Energieeffizienz erheblich beeinträchtigen könnte, wird der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad durch einen Leistungstest bei Volllastbetrieb bestimmt. Bei einer bestehenden Verbrennungsanlage, die keinen Leistungstest durchgeführt hat oder bei der eine Leistung unter Volllast aus technischen Gründen nicht erbracht werden kann, kann der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad unter Berücksichtigung der Auslegungswerte unter Leistungstestbedingungen bestimmt werden.

(3) Die Einhaltung der Mindestanforderungen der Anlage 7 an die nach Absatz 2 ermittelten Energieeffizienzwerte sind der zuständigen Behörde nachzuweisen. Maßnahmen zur CO2-Abscheidung sind als energetische Nutzung bei Abfallverbrennungsanlagen anzuerkennen. Von den Mindestanforderungen der Anlage 7 kann abgewichen werden, wenn die technischen Möglichkeiten und die Zumutbarkeit der Wärmenutzung nach Satz 1 bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder durch die Abgaszusammensetzung eingeschränkt oder nicht gegeben sind.“

* + - 1. In § 15 Absatz 4 wird das Wort „gegebenen“ durch das Wort „gegeben“ ersetzt.
      2. § 16 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe d“ eingefügt.
         2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zulassen“ durch die Wörter „darf der Anteil des Stickstoffdioxids durch Berechnung berücksichtigt werden“ ersetzt.
         3. Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(6) Wird die Massenkonzentration an Schwefeldioxid kontinuierlich gemessen, kann die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden.

(7) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilen Quecksilbergehalt verbrannt werden, die kontinuierliche Überwachung der Emissionen durch Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 7 oder Einzelmessungen nach § 18 Absatz 3 ersetzen. Für Langzeitprobenahmen gilt der Emissionsgrenzwert für Abfallverbrennungsanlagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 über den Probenahmezeitraum. Der Nachweis nach Satz 1 ist zuverlässig erbracht, wenn die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe g oder nach Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 nur zu weniger als 20 Prozent in Anspruch genommen werden.

(8) Die Überwachung des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerts nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, kann auf Antrag des Betreibers alternativ zur kontinuierlichen Messung durch Einsatz eines anderen geeigneten, validierten Verfahrens, insbesondere der Langzeitprobenahme, erfolgen.“

* + - 1. § 17 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Jeder Tagesmittelwert, der aus mehr als fünf Halbstundenmittelwerten gebildet wird, welche wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist ungültig. Sind mehr als zehn Tagesmittelwerte im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat der Betreiber geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und die Behörde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.“

Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „der An- oder Abfahrvorgänge“ durch die Wörter „des An- oder Abfahrbetriebs“ ersetzt.

* + - * 1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen“ durch die Wörter „Halbstundenmittelwerte ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 4 zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 2 zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen“ ersetzt.
        2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Anwendung der Langzeitprobenahme zur Bestimmung der Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, nach § 16 Absatz 8 gilt der im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn der arithmetischeMittelwert der im Jahr erhaltenen Messwerte den vorgeschriebenen Grenzwert nicht übersteigt.“

* + - 1. § 18 wird wie folgt geändert:
         1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Periodische Messungen“.

* + - * 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 16 Absätze 7 und 8“ ersetzt.

Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder ‑mitverbrennungsanlagen Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzesbekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffomonxid-Emissionen durchführen zu lassen.“

* + - * 1. In Absatz 3 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Messung von Distickstoffmonoxid nur jährlich durchführen zu lassen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Messung von Benzo(a)pyren nur jährlich durchführen zu lassen. Sollte die periodische Messung nach Anlage 1 Buchstabe c halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen, so gilt die Summenbildung nach Anlage 1 Buchstabe c ohne Benzo(a)pyren. Zusätzlich sind einmalig innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei allen Abfallverbrennungsanlagen Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxine und ‑furane nach Anlage 2a durchführen zu lassen. Nach Vorliegen eines geeigneten Messverfahrens als internationale oder nationale Norm sind für Verbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, oder für Anlagen, die gezielt bromhaltige Verbindungen in der Feuerung zur Quecksilberabscheidung einsetzen, abweichend von Satz 8 Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und ‑furanen nach Anlage 2a wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchzuführen. Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 9 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“

* + - * 1. Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Buchstabe d“ werden die Angabe „und e“ eingefügt.

Das Wort „Nachweisgrenze“ wird durch das Wort „Bestimmungsgrenze“ ersetzt.

Die Angabe „0,003 ng/m³“ wird durch die Angabe „0,005 ng/m³ WHO-TEF“ ersetzt.

* + - * 1. Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 sind die Messungen zur Überwachung der Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe e durch Langzeitprobenahme monatlich für den Zeitraum des jeweiligen Monats durchzuführen.

(7) Die Überwachung der Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe e findet keine Anwendung, wenn durch Messungen nach § 18 Absatz 3 nachgewiesen wird, dass die Emissionen eine ausreichende Stabilität aufweisen. Dies ist anzunehmen, wenn die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 Buchstabe d über einen Zeitraum von drei Jahren sicher eingehalten oder in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht mehr als 2 Messwerte oberhalb der Emissionsgrenzwerte festgestellt wurden. Abweichend von Satz 2 kann die ausreichende Stabilität für neue Anlagen angenommen werden, wenn die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 Buchstabe d im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme bei jeder Messung alle zwei Monate sicher eingehalten wurden.

(8) Die Messungen zur Überwachung der Anforderungen nach § 16 Absatz 8 durch Langzeitprobenahme sind monatlich für den Zeitraum des jeweiligen Monats durchzuführen.“

* + - 1. In § 19 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 19

Berichte und Beurteilung von periodischen Messungen“.

* + - 1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs

* + 1. Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebs durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.
    2. Sofern vorhandene Messgeräte zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 und 2, jeweils Buchstabe a und b, geeignet sind, kann die Bestimmung auf deren Ergebnissen basieren.
    3. Bei Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 6 und Absatz 8 sind Zeiträume außerhalb des Normalbetriebs in den Messbericht aufzunehmen und gesondert zu bewerten.“
       1. In § 21 Absatz 4 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.
       2. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „Weiterleitung an die Europäische Kommission“ durch die Wörter „Erfüllung internationaler Berichtspflichten“ ersetzt.
       3. § 23 wird wie folgt geändert:
          1. Der bisherige Absatz wird Absatz 1.
          2. Nach dem bisherigen Absatz wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Liste von Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und übermitteln diese zur Erfüllung der Berichtserstattung an die Europäischen Kommission dem Umweltbundesamt in geeigneter elektronischer Form. Das Umweltbundesamt darf hierzu Vorgaben zum Format der zu übermittelnden Daten machen.“

* + - 1. § 24 wird wie folgt geändert:
         1. Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eigenständige Ausnahmeanträge sind entsprechend der Anforderungen von § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt zu machen. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Gründe für die Zulassung von Ausnahmen und damit verbundener Auflagen sind im Genehmigungsbescheid oder im Zulassungsbescheid zu dokumentieren. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

* + - * 1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EU Ausnahmen zugelassen werden, die zu einer Berichtspflicht an die Europäische Kommission führen, hat die zuständige Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten.“

* + - 1. § 26 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 22“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 23“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in § 4 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 genannten VDI-Richtlinien sind beim VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., Düsseldorf, zu beziehen.“.

* + - * 1. In Absatz 2 wird nach dem Wort „DIN-Normen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „DVGW-Arbeitsblättern“ die Wörter „und den in den §§ 4 und 18 genannten VDI-Richtlinien“ eingefügt.
      1. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
         1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 13 Satz 1 oder Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.

Die Angabe „§ 28 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 28 Absatz 3“ ersetzt.

* + - * 1. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 13 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
        2. Nummer 14 wird gestrichen.
        3. In Nummer 15 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
        4. In Nummer 20 wird die Angabe „§ 23 Satz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 1“ eretzt.
      1. § 28 wird wie folgt geändert:
         1. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Für bestehende Anlagen, ausgenommen bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen und bestehende abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen, gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 4. Dezember 2023. Bis zu dem in Satz 1 genannten Datum gelten die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist. Abweichend von Satz 1 gelten die Anforderungen aus § 10 Absatz 1 für bestehende Anlagen ab dem 4. Dezember 2025. Satz 2 gilt entsprechend.“

* + - * 1. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
        2. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.
        3. Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(6) Werden im Rahmen einer erheblichen Anlagenänderung Teile einer bestehenden Abfallverbrennungsanlage oder bestehenden Abfallmitverbrennungsanlage, insbesondere vollständige Abgasreinigungsstufen oder der Kessel, neu errichtet, so gelten die Anforderungen dieser Vorschrift für Neuanlagen ausschließlich für den von der Neuerrichtung betroffenen Teil der Anlage sowie für die durch die erhebliche Anlagenänderung direkt betroffenen Emissionen.“

* + - * 1. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „14. Juli 2021“ wird durch das Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung ersetzt.
      1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
         1. Im Verweis vor der Überschrift wird nach den Wörtern „Absatz 5“ die Angabe „, 6“ eingefügt.
         2. In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „0,05 mg/m³“ durch die Angabe „0,02 mg/m³“ ersetzt.
         3. In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „0,5 mg/m³“ durch die Angabe „0,3 mg/m³“ ersetzt.
         4. Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) in allen bestehenden Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, die keine abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen sind: insgesamt 0,08 ng/m³“.

Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:

„cc) in allen anderen Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, die keine abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen oder bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind: insgesamt 0,06 ng/m³“

* + - * 1. Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 (Langzeitprobenahme nach § 18 Absatz 6)

in bestehenden Abfallverbrennungsanlagen: insgesamt: 0,1 ng/m³

in anderen Abfallverbrennungsanlagen: insgesamt 0,08 ng/m³.“

* + - 1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
         1. Im Verweis vor der Überschrift wird nach der Angabe „Buchstabe d“ die Angabe „und e“ eingefügt.
         2. In der Überschrift werden nach dem Wort „Äquivalenzfaktoren“ die Wörter„– polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB“ angefügt.
         3. In Satz 1 werden die Angaben „di-PCB“ durch die Angabe „dl-PCB“ ersetzt.
      2. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 2a

(zu § 18 Absatz 3)

Äquivalenzfaktoren – polybromierte Dibenzo-p-dioxine und Furane

Für die nach § 18 Absatz 3 zu ermittelnden polybromierten Dibenzodioxine und ‑furane sind die Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane im Abgas zu ermitteln.

**Polybromierte Dibenzodioxine (PBDD)**

2,3,7,8- Tetrabromdibenzodioxin (TBDD)

1,2,3,7,8- Pentabromdibenzodioxin (PeBDD)

1,2,3,7,8,9- Hexabromdibenzodioxin (HxBDD)

1,2,3,6,7,8 Hexabromdibenzodioxin (HxBDD)

**Polybromierte Dibenzofurane (PBDF)**

2,3,7,8- Tetrabromdibenzofuran (TBDF)

1,2,3,7,8- Pentabroimdibenzofuran (PeBDF)

2,3,4,7,8- Pentabromdibenzofuran (PeBDF)“.

* + - 1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
         1. Im Verweis vor der Überschrift werden nach der Angabe „§ 21 Absatz 3“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und § 28 Absatz 5 und 6“ gestrichen.
         2. In Nummer 1 in der Erläuterung zu CAbfall die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.
      2. Nach Anlage 5 werden die folgenden Anlagen eingefügt:

„Anlage 6

(zu § 4 Absatz 1)

Umweltmanagementsysteme

Die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen gelten als erfüllt, wenn

1. das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), welches ein Beispiel für ein entsprechendes Umweltmanagementsystem darstellt, eingeführt wird, oder

2. ein vergleichbares Umweltmanagementsystem eingeführt wird, das die folgenden Merkmale aufweist:

a) Verpflichtung, Führung und Rechenschaftspflicht der Führungskräfte, einschließlich der leitenden Ebene, im Zusammenhang mit der Einführung eines wirksamen Umweltmanagementsystems;

b) eine Analyse, die die Bestimmung des Kontextes der Organisation, die Ermittlung der Erfordernisse und Erwartungen der interessierten Parteien, die Identifizierung der Anlagencharakteristik, die mit möglichen Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit in Verbindung stehen, sowie der geltenden Umweltvorschriften umfasst;

c) Entwicklung einer Umweltpolitik, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;

d) Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren in Bezug auf bedeutende Umweltaspekte, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften;

e) Planung und Verwirklichung der erforderlichen Verfahren und Maßnahmen, einschließlich der Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, falls notwendig, um die Umweltziele zu erreichen und Risiken für die Umwelt zu vermeiden;

f) Festlegung von Strukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Umweltaspekten und -zielen und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;

g) Sicherstellung der erforderlichen Kompetenz und des erforderlichen Bewusstseins des Personals, dessen Tätigkeiten sich auf die Umweltleistung der Anlage auswirken kann, insbesondere durch Informations- und Schulungsmaßnahmen;

h) interne und externe Kommunikation;

i) Förderung der Einbeziehung der Mitarbeitenden in bewährte Umweltmanagementpraktiken;

j) Erstellen und Aufrechterhalten eines Managementhandbuchs und schriftlicher Verfahren zur Steuerung von Tätigkeiten mit bedeutender Umweltauswirkung sowie entsprechende Aufzeichnung;

k) wirksame betriebliche Planung und Prozesssteuerung;

l) Verwirklichung geeigneter Instandhaltungsprogramme;

m) Prozesse zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, darunter die Vermeidung und/oder Minderung der negativen (Umwelt-)Auswirkungen von Notfallsituationen;

n) bei Neuplanung oder Umbau einer (neuen) Anlage oder eines Teils davon, Berücksichtigung der Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich Bau, Wartung, Betrieb und Stilllegung;

o) Verwirklichung eines Programms zur Überwachung und Messung; Informationen dazu finden sich, falls erforderlich, im Referenzbericht über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer;

p) regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;

q) regelmäßige unabhängige interne Umweltbetriebsprüfungen, wenn die internen Voraussetzungen zur Durchführung vorliegen, und regelmäßige unabhängige externe Prüfung, um die Umweltleistung zu bewerten und um festzustellen, ob das UMS den vorgesehenen Regelungen entspricht und ob es ordnungsgemäß verwirklicht und aufrechterhalten wurde;

r) Bewertung der Ursachen von Abweichungen, Verwirklichung von Korrekturmaßnahmen als Reaktion auf Nichtkonformitäten, Überprüfung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen und Bestimmung, ob ähnliche Nichtkonformitäten bestehen oder potenziell auftreten könnten;

s) regelmäßige Bewertung des UMS durch die oberste Leitung der Organisation auf seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit;

t) Beobachtung und Berücksichtigung der Entwicklung von sauberen Techniken.

Des Weiteren muss das Umweltmanagementsystem auch folgende Merkmale aufweisen:

a) Abfallstrommanagement;

b) einen Managementplan für Rückstände, einschließlich Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:

aa) Minimierung der Entstehung von Rückständen;

bb) Optimierung der Wiederverwendung, Regeneration, des Recyclings und/oder der Energierückgewinnung aus den Rückständen;

cc) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der Rückstände;

c) für Verbrennungsanlagen: einen Managementplan für Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs:

aa) Identifizierung potenzieller Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs, insbesondere des Ausfalls von Anlagenkomponenten, die kritisch für den Schutz der Umwelt sind (kritische Anlagenkomponenten), ihrer Grundursachen und möglichen Folgen sowie regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Liste der identifizierten Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs nach der nachstehend beschriebenen regelmäßigen Bewertung;

[[2]](#endnote-1)bb) geeignete Auslegung kritischer Anlagenkomponenten, insbesondere die Abschottung des Gewebefilters, Techniken zur Erwärmung des Abgases und Vermeidung von Umgehungen des Gewebefilters beim An- und Abfahren;

cc) Aufbau und Implementierung eines präventiven Instandhaltungsplanes für die kritische Ausrüstung;

dd) Überwachung und Aufzeichnung von Emissionen während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs und der damit verbundenen Umstände gemäß § 19 Absatz 3 und § 20a;

ee) regelmäßige Bewertung der Emissionen im Verlauf von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs, insbesondere der Häufigkeit von Ereignissen, der Dauer und der Menge der Schadstoffemissionen sowie, falls erforderlich, Umsetzung von Korrekturmaßnahmen;

d) einen Risiko- und Sicherheitsmanagementplan;

e) einen Geruchsmanagementplan für Fälle, in denen eine Geruchsbelästigung an sensiblen Standorten erwartet wird oder nachgewiesen wurde;

f) einen Lärmmanagementplan für Fälle, in denen eine Lärmbelästigung an sensiblen Standorten zu erwarten ist oder nachgewiesen wurde.

Anlage 7

(zu § 13 Absatz 3)

Energieeffizienz von Abfallverbrennungsanlagen

| **Mindestanforderungen an ENERGIEEFFIZIENZWERTE (Prozent)** | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| ***Anlage*** | **Feste Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle sowie gefährliche Holzabfälle** | | ***Gefährliche Abfälle mit Ausnahme von gefährlichen Holzabfällen (1)*** | ***Klärschlamm*** |
| **Elektrischer Gesamtwirkungsgrad (brutto) (2) (3)** | **Bruttoenergieeffizienz (4)** | ***Kesselwirkungsgrad*** | |
| ***Neue Anlage*** | 25 | 72 (5) | *60* | *60(6)* |
| ***Bestehende Anlage*** | 20 |
| (1) Der Energieeffizienzwert gilt nur, wenn ein Abhitzekessel anwendbar ist.  (2) Die Energieeffizienzwerte für den elektrischen Bruttowirkungsgrad gelten nur für Anlagen oder Teile von Anlagen, die mit einer Kondensationsturbine Strom erzeugen.  (3) Ein Energieeffizienzwerte von bis zu 35% kann durch höhere Dampfzustände erreicht werden.  (4) Die Energieeffizienzwerte für die Bruttoenergieeffizienz gelten nur für Anlagen oder Teile von Anlagen, die nur Wärme erzeugen oder die mit einer Gegendruckturbine Strom und aus dem Dampf aus der Turbine Wärme erzeugen.  (5) Eine höhere Bruttoenergieeffizienz (die sogar über 100 %) hinausgeht, kann erreicht werden, wenn ein Abgaskondensator verwendet wird.  (6) Bei der Verbrennung von Klärschlamm ist der Kesselwirkungsgrad stark abhängig vom Wassergehalt des Klärschlamms, der in die Feuerung eingeleitet wird. | | | | |

Erläuterung:

Die Energieeffizienzwerte für die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Klärschlamm, und von gefährlichen Holzabfällen werden wie folgt ausgedrückt:

* Elektrischer Bruttowirkungsgrad bei einer Verbrennungsanlage oder einem Teil einer Verbrennungsanlage, die mit einer Kondensationsturbine Strom erzeugt; Bruttoenergieeffizienz bei einer Verbrennungsanlage oder einem Teil einer Verbrennungsanlage, die:
* nur Wärme erzeugt, oder
* mit einer Gegendruckturbine Strom und mit dem die Turbine verlassenden Dampf Wärme erzeugt.

Dies wird wie folgt ausgedrückt:

| Elektrischer Bruttowirkungsgrad |  |
| --- | --- |
| Bruttoenergieeffizienz |  |

Dabei ist:

* Qb: Wärmeleistung, die vom Kessel erzeugt wird, in MW;
* Qde: direkt abgegebene Wärmeleistung (als Dampf oder Heißwasser) abzüglich der Wärmeleistung des Rücklaufs, in MW;
* Qhe: Wärmeleistung, die den Wärmetauschern auf der Primärseite zugeführt wird, in MW;
* Qi: Wärmeleistung (als Dampf oder Heißwasser), die intern genutzt wird (z. B. zur Abgasaufheizung), in MW;
* Qth: Wärmeeintrag in die thermischen Behandlungseinrichtungen (z.B. Feuerraum) einschließlich der Abfälle und Hilfsbrennstoffe, die kontinuierlich genutzt werden (ausgenommen z.B. für die Anfahrphase), in MWth, ausgedrückt als unterer Heizwert;
* We: Erzeugte elektrische Leistung in MW.

Die Energieeffizienzwerte für die Verbrennung von Klärschlamm und gefährlichen Abfällen (ausgenommen gefährliche Holzabfälle) werden als Kesselwirkungsgrad ausgedrückt.“

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
         1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
      2. „ Kraftstoffen an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen, die unter die Unterpositionen 2710 12 31, 2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50, 2710 12 70 und 2710 19 21 der Kombinierten Warennomenklatur nach Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2465 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 81) geändert worden ist, einschließlich ihrer Anmerkungen, in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung, fallen, sofern diese zur Verwendung in Luftfahrzeugen bestimmt sind,“.
         1. Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 3 bis 10.
      3. Die Anlage 1 (zu § 3) wird wie folgt geändert:
         1. Eintrag 1 wird aufgehoben.
         2. Der Eintrag 2 wird Eintrag 1.
         3. Eintrag 3 wird aufgehoben.
         4. Der Eintrag 4 wird Eintrag 2.
      4. In Anlage 2 (zu §§ 5 bis 11) Eintrag 2 Spalte 1 Nummer 2 werden die Wörter „und nicht bereits von Eintrag 1 erfasst sind“ gestrichen.

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Inkrafttreten

* + 1. Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
    2. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, b und d tritt am *[Einsetzen: Wirksamwerden der REACH-Beschränkung für Formaldehyd]* in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55) in nationales Recht um. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Der Verordnungsentwurf setzt ferner auch einen Teil der luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1) um, soweit hiervon Anlagen zur Verbrennung oder zur Mitverbrennung von Abfällen betroffen sind. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und unterstützt die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen.

Darüber hinaus ist die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) punktuell zu ändern. Es sind zwei Einträge in Anlage 1 (zu § 3) ChemVerbotsV zu nationalen stoffbezogenen Verbotsregelungen zu Formaldehyd und Pentachlorphenol aufzuheben, da diese inhaltliche durch unionsrechtliche Regelungen abgelöst werden. Ferner ist zur Klarstellung des Gewollten die Aufnahme einer Ausnahme von den Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV für die Abgabe bestimmter Kraftstoffe an Betankungseinrichtungen zur Verwendung in Luftfahrzeugen erforderlich, da Flugzeugkraftstoffe bislang nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, von der Ausnahme mit umfasst sind.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf ist die bestehende Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist (17. BImSchV).

Zu den in der 17. BImSchV geregelten Anlagen hat die Europäische Kommission seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen bereits einen Durchführungsbeschluss erlassen. Die Regelungen für abfallmitverbrennenden Feuerungs- und Großfeuerungsanlagen wurden mit Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 umgesetzt. Die Vorschriften des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 gelten ebenfalls nur für Teile der national im Anwendungsbereich der 17. BImSchV befindlichen Anlagen.

Der Zuschnitt der Anlageneinteilung in der 17. BImSchV ändert sich durch den umzusetzenden Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 nicht. Aufgrund des Durchführungsbeschlusses sind punktuelle Anpassungen der 17. BImSchV erforderlich. Dabei sind auch die kürzlich erfolgten Änderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen durch die Verordnung vom 6. Juli 2021 zu berücksichtigen. Der Entwurf sieht daher im Artikel 1 entsprechend die Änderung der 17. BImSchV vor.

Aufgrund der wiederholten Änderung der 17. BImSchV und der in Summe vielen Änderungen am Verordnungstext erschwert sich die Anwendung der Regelung für den Normadressaten. Artikel 3 der vorliegenden Verordnung sieht deshalb die Neubekanntmachung der geltenden Fassung vor.

Unverändert gilt, dass soweit die mit der vorliegenden Verordnung geänderte 17. BImSchV für die Anlagen im Anwendungsbereich keine abweichenden Vorschriften für bestehende Anlagen aufweist, ihre Regelanforderungen auch für bestehende Anlagen gelten. Der Begriff der bestehenden Anlage wird in den Begriffsbestimmungen des § 2 in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 definiert. Zur Fortführung bereits bestehender Regelungen für bestehende Anlagen nach der derzeit geltenden 17. BImSchV werden im Einzelfall gesonderte Regelungen getroffen.

In § 5 der ChemVerbotsV wird zur Klarstellung eine Ausnahme für die Abgabe bestimmter Flugzeugkraftstoffe an Tankstellen und Betankungseinrichtungen aufgenommen. Anlage 1 der ChemVerbotsV werden die Einträge 1 und 3 aufgrund ihrer Ablösung durch unionsrechtliche Regelungen gestrichen.

1. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 besteht in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer. In diesem Fall verzichtet die Bundesregierung auf die in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU den Mitgliedsstaaten eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung über allgemein bindende Vorschriften wie sie der vorgelegte Entwurf einer Artikelverordnung vorsieht. Auch hierzu wäre eine Anpassung des nationalen Rechts zur Anpassung der durch den Durchführungsbeschluss überschriebenen Regelungen erforderlich.

Zu den Änderungen der ChemVerbotsV bestehen kein Alternativen.

1. Regelungskompetenz

Artikel 1 (Änderung der 17. BImSchV) und Folgeänderungen in immissionsschutzrechtlichen Verordnungen (Artikel 2) beruhen auf Verordnungsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Erfordernis der Beteiligung des Bundestages ergibt sich aus § 48b BImSchG.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Artikelverordnung dient der Umsetzung von europäischem Recht, nämlich der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010. Ihr Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Soweit bestehendes nationales Recht über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht, bleibt dieses Recht zulässigerweise weiter bestehen (keine Absenkung bestehender nationaler Standards).

1. Regelungsfolgen

Der Entwurf wird die Emissionen aus Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 17. BImSchV weiter reduzieren und damit die Ziele der Bundesregierung in der Luftreinhaltung unterstützen.

* 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geänderte 17. BImSchV bezweckt, für alle in ihrem Anwendungsbereich befindlichen Feuerungsanlagen so weit wie europarechtlich zulässig die bisher erreichte Einheitlichkeit der Vorschriftenlage zu erhalten.

Artikel 2 trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, in dem aufgrund geltender unionsrechtlicher Vorschriften nicht mehr anwendbare nationale Regelungen aufgehoben werden.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 2 verursacht keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Keine Angaben.

* 1. Erfüllungsaufwand

[…]

Die Änderungen in Artikel 2 verursachen keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder die Verwaltung.

* 1. Weitere Kosten

Keine Angaben.

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[…]

* 1. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

1. Befristung; Evaluierung

Die europäischen Regelungen gelten unbefristet. Eine Befristung der Regelung ist daher nicht vorzusehen. Eine Evaluierung der durch europäisches Recht vorgegebenen Regelungen ist entbehrlich, da diese bereits auf europäischer Ebene unter anderem im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der BVT-Merkblätter und der zugehörigen Durchführungsbeschlüsse erfolgt.

Die vorliegende Verordnung wird in Bezug auf nationale Regelungen bzw. Spielräume fünf Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Die Evaluierung richtet sich auf die Überprüfung der Zielerreichung. Ziel des Vorhabens ist die Reduktion von Emissionen von Luftschadstoffen gemäß den europäischen Vorgaben. Hauptaugenmerk soll daher auf denjenigen Schadstoffen liegen, die die menschliche Gesundheit schädigen und die Ökosysteme belasten. Dazu werden die Informationen der Vollzugsbehörden der Länder abgefragt und qualitativ ausgewertet:

* Emissionsreduktionen der Anlagen, insbesondere von Staub, Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden sowie von Quecksilber,
* Ausnahmen von den Vorschriften,
* Genehmigungen neuer Anlagen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Struktur der Verordnung, die sich aufgrund der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ergibt.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Klarstellung in Bezug auf die Ausnahme im Anwendungsbereich für mittelgroße Feuerungsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen fallen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient u.a. der Umsetzung Artikel 42 der Richtlinie 2010/75/EU unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in vom 25. Oktober 2012 dem Verfahren BVerwG 7 C 17.11 betreffend die Regenerierung von Aktivkohlen nach der Abscheidung, wonach Verbrennungsanlagen nur solche Anlagen sind, deren Hauptzweck darin besteht, die Substanz des Einsatzstoffes bzw. dessen brennbare Bestandteile mittels Verbrennung durch Oxidation oder einer Kombination aus anderen thermischen Verfahren und anschließender Verbrennung möglichst vollständig zu zerstören.

Zu Buchstabe d

Die Begriffsbestimmung für bestehende Anlagen ist auf Grund von Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU entsprechend der Vorgaben der Begriffsbestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 (S. 57) anzupassen.

Zu Buchstabe e

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Buchstabe f

Die Begriffsbestimmung „erhebliche Anlagenänderung“ ist zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 (S. 57) erforderlich.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe f

Zu Buchstabe h

Die Begriffsbestimmung „Kesselwirkungsgrad“ ist zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 (S. 57) erforderlich.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe j

Die Begriffsbestimmungen ergeben sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 und sind zu übernehmen. Die bisher nicht erfolgte Aufnahme der Begriffsbestimmung ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zu den Buchstaben f, h und j

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung der BVT 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 wonach angelieferte Abfälle mit Ausnahme von Klärschlamm auf radioaktive Bestandteile zu prüfen sind. Diese technische Anforderung dient dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen von radioaktiven Stoffen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Umsetzung der BVT 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 wonach periodische Probenahmen von Abfallanlieferungen und Analysen erforderlich sind.

Die Ergänzung des Absatzes erfolgt im Sinne von Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2010/75/EU, damit ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtung und während der Lagerung vermieden werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung der BVT 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010. So sind beispielsweise in Bezug auf Quecksilber-Emissionsspitzen Techniken entsprechend der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 zur Minimierung einzusetzen.

Der neu eingefügte Satz 3 dient in Verbindung mit der neu eingefügten Anlage 6 der Umsetzung der BVT 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010, 2013/163/EU und (EU) 2021/2326, wonach ein Umweltmanagementsystem einzuführen ist.

Der neu eingefügte Satz 4 dient der Umsetzung der BVT 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 wonach die Emissionen während der An- und Abfahrzeiten der Anlage auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Klarstellung in Bezug auf die Umsetzung der BVT 21 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Berücksichtigung von EU-Recht ist die vorhandene Auflistung um die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen zu erweitern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises an die TA Luft, die zuletzt am 18. August 2021 geändert worden ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Klarstellung in Bezug auf die Umsetzung der BVT 15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 wonach der Gehalt an unverbrannten Stoffen in Schlacken und Rostaschen mindestens alle drei Monate zu überwachen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Emissionsgrenzwerte im Tagesmittel sind an die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 anzupassen. In der Regel wird dabei das obere Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite als Emissionsgrenzwert übernommen. Die Regelungen berücksichtigen auch die Anforderung des BVT 61 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung wird die BVT 27 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird die BVT 27 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit der Änderung wird die BVT 27 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Mit der Änderung wird die BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Mit der Änderung wird die BVT 31 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt zusammen mit den Anforderungen für die Langzeitprobenahme. Die Umsetzung erfolgt auch in Anlehnung an die vergleichbaren Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Mit der Änderung wird die BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt in Bezug auf die Emissionsanforderungen für Ammoniak. Die Einschränkung der Anwendung des Emissionsgrenzwerts auf den Einsatz der SCR- bzw. SNCR-Technik ist zukünftig nicht mehr zulässig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für anorganische Chlorverbindungen und für Quecksilber und seine Verbindungen werden aufgrund der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 deutlich verschärft. Der Abstand zwischen den im Tagesmittel und den im Halbstundenmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten vergrößert sich entsprechend auf einen Faktor 10 bzw. 5. Dadurch reichen bereits wenige Emissionsspitzen, bei denen der Emissionsgrenzwert im Halbstundenmittel erreicht wird, damit die Emissionsgrenzwerte für das Tagesmittel nicht mehr sicher eingehalten werden können. Die im Halbstundenmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sind daher zur Umsetzung der BVT 27 und 31 in Bezug auf die Emissionsvorgaben im Tagesmittel für die vorgenannten Stoffe ebenfalls anzupassen (siehe Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und eee). Für Quecksilber und seine Verbindungen erfolgt die Umsetzung unter Berücksichtigung der Anmerkungen zu Tabelle 8 zum Halbstundenmittelwert des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010.

Zu Buchstabe b

Die bestehenden Regelungen dieses Absatzes für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW können aufgrund von BVT 25 und BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 nicht fortgeführt werden und werden gestrichen.

Mit der Änderung wird die BVT 27 und die BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 in Bezug auf die Emissionsanforderungen an bestehende Anlagen umgesetzt. Dabei wird für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Schwefeloxide und Stickstoffoxide jeweils das obere Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite übernommen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 3 wird die BVT 66 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 über die Herstellung von organischen Grundchemikalien umgesetzt, soweit zur Verbrennung der genannten Stoffe Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen eingesetzt werden.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von BVT 29 und der Durchführung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 des BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umsetzung der Minderungsverpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls, da insbesondere in den genannten Anlagen mit der Bildung von Distickstoffmonoxid gerechnet werden muss. Nach BVT 4 sind die Emissionen von Distickstoffmonoxid bei Wirbelschichtfeuerungen und bei anderen Feuerungen bei Verwendung einer SNCR mit Harnstoff zu überwachen. Distickstoffmonoxid ist ein langlebiges Treibhausgas mit einem hohen GWP von 298. Das Abbauprodukt von Distickstoffmonoxid sind Stickstoffoxide, die wiederum Vorläufergase für die Feinstaubbildung sind.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Klarstellung. Maßnahmen zur Minderung der Emissionen einer Anlage sollen in Bezug auf die Überwachung der Anlage nicht zu Nachteilen führen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der Emissionsgrenzwert im Jahresmittel für Quecksilber wird an die Anforderungen Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen angeglichen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund von Änderung Nummer 3 Buchstabe d kann die Regelung mit Blick auf die Beibehaltung des Standes der Technik nicht unverändert fortgeführt werden. Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung wird von der Regelung in Deutschland in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Mangels Relevanz für die in Deutschland betriebenen Anlagen wird die Regelung daher gestrichen. Die Maßnahme ist Teil des nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP) und ist zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (LQ-RL) und der Richtlinie (EU) 2016/2284 vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (neue NEC-RL) erforderlich.

Zu Nummer 9

Der Regelungsbereich des Paragraphen wird ausgeweitet und umfasst künftig neben Anforderungen zur Wärmenutzung auch weitere Anforderungen zur Energieeffizienz.

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich Folgeänderungen zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2 wird die BVT 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt, wonach der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz, sowie der Kesselwirkungsgrad zu bestimmen sind. Mit dem neuen Absatz 3 wird in Verbindung mit Anlage 7 die BVT 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt, wonach Anlagen bestimmte mit BVT assoziierte Energieeffizienzwerte erreichen sollen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Entsprechend BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 sind Ausnahmen von der kontinuierlichen Überwachung der Emissionen bei Abfallverbrennungsanlagen nur noch für den Parameter gasförmige anorganische Fluorverbindungen zulässig.

Zu Buchstabe b

Die zu ändernde Regelung wird auch aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU nicht fortgeführt. Diese Regelung ist auch Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission wegen schlechter Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens hat die Bundesregierung die Streichung der Regelung angekündigt. Die Regelung hat in Deutschland mangels Anwendung keine praktische Relevanz.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des alten Absatzes 6 ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Die Streichung des bestehenden Absatzes 7 dient der Angleichung an EU-Recht.

Mit der Regelung in den neuen Absätzen 7 und 8 wird die Fußnote 5 der BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt, wonach die kontinuierliche Überwachung der Quecksilberemissionen in bestimmten Fällen durch eine Langzeitprobenahme bzw. periodische Messungen ersetzt werden kann. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 18 Absatz 8 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Angleichung der Regelungen an die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen. Ferner erfolgt eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des An- und Abfahrbetriebs.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe b

Die Auswertung und Beurteilung der Jahresmittelwerte wird zur Vereinheitlichung an die Auswertung der Tagesmittelwerte nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 und an die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen angeglichen. Dabei soll zukünftig und abweichend zur Bildung der Tages- und Kurzzeitmittelwerte grundsätzlich die Sauerstoffkorrektur zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Der bisher verwendete Begriff der Einzelmessung ist an den Begriff „periodische Messung“ der Richtlinie 2010/75/EU und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Berücksichtigung der Langzeitprobenahme nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010. Siehe auch Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird die BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt, wonach die Emissionen von Distickstoffmonoxid (N2O, Lachgas) bei bestimmten Anlagen mindestens jährlich zu überwachen sind. Aufgrund der starken Schwankungen der Emissionen von Distickstoffmonoxid u.a. durch die Abhängigkeit vom Stickstoffgehalt des Brennstoffs (siehe Abschlussbericht „Evaluation und Minderung klimarelevanter Gase aus Abfallverbrennungsanlagen“ vom Dezember 2018, <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-12-03_texte_102-2018_gase-abfallverbrennungsanlage.pdf>) ist erscheint eine Einzelmessung zur Erfassung und Bewertung der Emissionen von Distickstoffmonoxid nicht ausreichend und eine kontinuierliche Erfassung angemessen. In Verbindung mit den Vorgaben zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie wird jedoch darauf verzichtet.

Zu Buchstabe c

Analog zur Verbrennung chlorhaltiger Abfälle kann es bei der Verbrennung von Abfällen mit nennenswertem Bromgehalt oder beim Einsatz von bromhaltigen Verbindungen zur Quecksilberabscheidung zur Bildung und anschließenden Emission von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen kommen. Mit der Regelung wird daher Fußnote 6 der BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 in Bezug auf die Überwachung der Emissionen bromhaltiger Schadstoffe umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einführung der Langzeitprobenahme für bestimmte Luftschadstoffe. Ferner erfolgt eine Präzisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aufgrund der Mischungsregel in Anhang 3 ist eine einheitliche Regelung mit der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage erforderlich. Die Regelung wird an die entsprechende Regelung § 20 Absatz 5 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen angeglichen.

Zu Buchstabe e

Mit der Regelung wird die BVT 4 einschließlich der zugehörigen Fußnoten 7 und 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 zur Einführung der Langzeitprobenahme für bestimmte Luftschadstoffe umgesetzt.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe a

Zu Nummer 15

Mit der Regelung wird die BVT 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt, wonach die gefassten Emissionen in die Luft außerhalb des Normalbetriebs angemessen überwacht werden müssen. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Beschreibung im Durchführungsbeschluss.

Die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 zur Langzeitprobenahme beziehen sich an den Normalbetrieb der Anlage. Eine entsprechende Klarstellung wird in Absatz 3 aufgenommen.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe c

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

Mit der Regelung im neuen Absatz 2 soll Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU im nationalen Recht verankert werden, wonach eine entsprechende Liste zu führen ist. Gemäß der grundgesetzlich geregelten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern fällt der Vollzug des Immissionsschutzrechts ausschließlich den Ländern zu. Nach Anhang II Nummer 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben, hat der Bund die entsprechende Liste der Europäischen Kommission berichten. Daher ist auch eine entsprechende Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund zu verankern.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Regelungen der neuen Absätze 3 und 4 dienen insbesondere der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Zulassung von Ausnahmen und auf die daraus resultierenden Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

Zu Buchstabe b

Sie Begründung zu Buchstabe b

Zu Nummer 20

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Ferner ist ein Verweis zu ergänzen, wo die zitierten VDI-Richtlinien zu beziehen sind. In Einklang mit europäischem Recht sind zudem auch den genannten VDI-Arbeitsblättern entsprechende einschlägige CEN-, ISO- und sonstige internationale Normen unter bestimmten Voraussetzungen gleichzustellen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe c

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe a

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 sind für bestehende Abfallverbrennungsanlagen neue Übergangsregelungen zu schaffen. Die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses sind nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU für bestehende Anlagen spätestens ab dem 4. Dezember 2023 einzuhalten. In Bezug auf die im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte des § 10 wird in Einklang mit EU-Recht eine demgegenüber um zwei Jahre verlängerte Übergangsfrist gewährt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Die Übergangsregelungen in den Absätzen 5 und 6 für bestehende Abfallverbrennungsanlagen und Anlagen zur Herstellung von Zementklinker und Zementen sowie Anlagen zum Brennen von Kalk sind am 1. Januar 2019 ausgelaufen. Sie werden deshalb gestrichen.

Aufgrund der Änderung Nummer 3 Buchstabe d kann die Regelung in Absatz 7 nicht unverändert fortgeführt werden. Zur Angleichung der Anforderungen zwischen bestehenden und neuen Abfallverbrennungsanlagen und zur Angleichung an die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen wird die Regelung gestrichen. Die Maßnahme ist Teil des nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP) und ist zur Erfüllung der Vorgaben LQ-RL und der neuen NEC-RL erforderlich.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung wird, aufbauend auf dem Begriff der erheblichen Anlagenänderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010, konkretisiert, wann und auf welche Anlagenteile nach einer erheblichen Anlagenänderung die Emissionsanforderungen für bestehende und neue Anlagen anzuwenden sind. Zur Erhaltung der Akzeptanz sollen für Abfallverbrennungsanlagen in der Bevölkerung sollen möglichst anspruchsvolle Anforderungen gelten. Eine Nachrüstung vollständiger Anlagen, wenn nur Teile dieser Anlagen von erheblichen Änderungen betroffen sind, erscheint im Regelfall jedoch unverhältnismäßig. Daher sollen nur die erheblich geänderten Anlagenteile mit den Emissionsanforderungen für Neuanlagen belegt werden. Die Regelung soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls ausschließen, dass der Austausch von Teilen im Rahmen der üblichen Wartung- und Instandhaltung die Anwendung der Emissionsanforderungen für Neuanlagen auslöst. […] [Ausführung zu Abgasreinigungsstufen ergänzen…]

Zu Buchstabe e

Zur Vermeidung einer Regelungslücke, die zu einer Aufweichung der Emissionsanforderungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits bestehende Anlagen führen könnte, ist das Datum entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe e

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die BVT 25 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 in Bezug auf die Vorgaben zu Cadmium- und Thallium-Emissionen umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird die BVT 25 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 in Bezug auf die Vorgaben zu Antimon-, Arsen-, Blei-, Chrom-, Cobalt-, Kupfer-, Mangan-, Nickel-, Vanadium und Zinn-Emissionen umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird die BVT 4 und die BVT 30 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe e

Es wird auf die Begründung zu Nummer 13 Buchstabe e verwiesen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe c

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 24

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 25

Mit der Änderung wird die BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 in Bezug auf die Überwachung der Emissionen bromierter Dioxine und Furane aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, oder Anlagen, die BVT 31 d mit kontinuierlicher Zugabe von Brom verwenden.

Die genannten Kongenere orientieren sich an Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung. Für das Kongener 1,3,7,8-Tetrabromdibenzodioxin (TBDD) wird momentan keine Routineanalytik angeboten. Daher soll es zunächst nicht in die Liste übernommen werden.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe c

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe c

Zu Nummer 27

**Zu Anlage 6 (Umweltmanagementsysteme)**

Mit der Änderung wird ergänzend zu Nummer 4 Buchstabe a die BVT 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 und der Durchführungsbeschlüsse 2013/164/EU und (EU) 2021/2326 umgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG wurde das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingerichtet. EMAS ist ein Beispiel für ein Umweltmanagementsystem nach dem Stand der Technik.

Anwendungsbereich (insbesondere Detailtiefe) und Art des Umweltmanagementsystems (standardisiert bzw. nicht standardisiert) hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß der potenziellen Umweltauswirkungen der Anlage zusammen. Hierzu zählt insbesondere die Art und die Menge der behandelten Abfälle. Prinzipiell kann unter Berücksichtigung der Vorgaben den Anforderungen auch auf Grundlage eines nach ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems nachgekommen werden.

Die Einführung eines auf die einzelne Anlage bezogenen Umweltmanagementsystems ist nicht zwingend. Der Betreiber kann auch ein mehrere Anlagen umfassendes Umweltmanagementsystem einführen, sofern die Anlage Teil des Umweltmanagementsystems ist und das Umweltmanagementsystem in Bezug auf die Anlage den vorgegebenen Anforderungen entspricht.

Mit Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c wird zudem BVT 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt, wonach die Emissionen durch die Verringerung der Häufigkeit von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs zu reduzieren sind.

**Zu Anlage 7 (Energieeffizienz von Abfallverbrennungsanlagen)**

Mit der Änderung werden ergänzend zu Nummer 9 Buchstabe c die BVT 2 und 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt. Die Anforderungen entsprechen den Mindestanforderungen der Tabelle 2 zu BVT 19.

Zu Artikel 2 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20.01.2017 wurde die bis dahin existierende Ausnahme von den Abgabebestimmungen für Tankstellen und übliche Kraftstoffe neu gefasst. Dabei sollte durch eine Bezugnahme auf Regelungen der 10. BImSchV eine konkretere Beschreibung des Anwendungsbereichs erfolgen, ohne diesen zu verändern. Dabei wurde übersehen, dass die Kraftstoffe für den Luftverkehr, die ebenfalls an Betankungseinrichtungen an Flughäfen an private Endverbraucher abgegeben werden und bis dahin stets von der Ausnahme umfasst waren, nicht von der 10. BImSchV erfasst sind. Um den ursprünglichen und gewollten Umfang dieser Ausnahme wiederherzustellen, ist in der Ausnahmeregelung eine Bezugnahme auf die Kraftstoffe für den Luftverkehr notwendig. Hierfür wird die Kombinierte Warennomenklatur nach Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2465 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 81) geändert worden ist, herangezogen.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung der Einträge 1 und 3 der Anlage 1 (zu § 3) ChemVerbotsV geht auf eine Ablösung der nationalen Regelungen durch Unionsregelungen zurück. Die Verbotsregelung zu Formaldehyd im Eintrag 1 der Anlage 1 (zu § 3) ist aufgrund der Aufnahme einer EU-weit geltenden Beschränkungsregelung zu Formaldehyd in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch die Verordnung (EU) /2023 (ABl. L vom , S...) aufzuheben. Die EU-Verordnung ist am in Kraft getreten. Deren Regelungen werden am wirksam.

Mit der Neufassung der Verordnung (EU) 2019/1021 gilt seit dem 15.07.2019 eine EU-weite Beschränkungsregelung des Stoffes Pentachlorphenol (PCP). In der Folge ist die bisherige nationale Regelung zu PCP in Eintrag 3 der Anlage 1 (zu § 3) ChemVerbotsV aufzuheben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Nach mehreren Änderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen soll die Anwendung der Norm, die sich unmittelbar an die Anlagenbetreiber richtet, durch die amtliche Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung erleichtert werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelungen des Durchrührungsbeschlusses (EU) 2019/2010, die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden sollen, gelten für Anlagen, die keine bestehenden Anlagen sind, unmittelbar. Daher ist das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung am Tag nach der Verkündung erforderlich. Dieser Inkrafttretenszeitpunkt gilt auch für Artikel 2 mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, der aufgrund des verzögerten Wirksamwerdens der Verordnung (EU) […]/2023 erst am […] in Kraft tritt.

1. ) § Diese Verordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55). [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#endnote-ref-1)